

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 13. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2021)

zum Thema:

Außer Spesen nichts gewesen – Welche Kosten entstanden im Streit mit der Leitung der Staatlichen Ballettschule?

und **Antwort** vom 01. Nov. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28711

vom 13. Oktober 2021

über Außer Spesen nichts gewesen – Welche Kosten entstanden im Streit mit der Leitung der Staatlichen Ballettschule?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat versucht, den Leiter der Staatlichen Ballettschule Prof. Dr. Ralf Stabel und den künstlerischen Leiter Prof. Gregor Seyffert mit Hilfe von insgesamt vier Kündigungen loszuwerden. In allen sich anschließenden Prozessen scheiterte das Land bis in die Berufungsinstanz. Beide Leiter müssen von der Verwaltung weiter beschäftigt werden. Welche Kosten sind bisher seitens der Senatsverwaltung im Rahmen dieser Angelegenheit entstanden und wie schlüsseln sich diese auf? Aus welchem Etat wurden sie bezahlt?

Zu 1.:

Es sind bisher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 30.100,15 Euro entstanden. Die entstehenden Kosten werden aus den dafür vorgesehen Haushaltsmitteln der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gezahlt.

2. Im Juni 2020 schaltete die Senatsverwaltung eine Anzeige „Berlin sucht schlaue Leute. Berlin sucht dich!“, mit der ein neuer Schulleiter für die o.g. Schule gesucht wurde. Dafür wurden 79.535,44 Euro ausgegeben. Warum wurde damit nicht gewartet, bis der Rechtsstreit beendet ist und die Stelle überhaupt erst besetzt werden kann?

Zu 2.:

Mit der Veröffentlichung einer Stellenanzeige wurde nicht gewartet, weil davon auszugehen war, dass die Stelle nach der Kündigung frei wird. Im Interesse eines zeitnahen und möglichst nahtlosen Übergangs werden Schulleitungsstellen ausgeschrieben, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem Freiwerden auszugehen ist. Das ist bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Fall.

3. Entspricht es den Tatsachen, dass weder der Interimsleiter 2020/21, der Pensionär Dietrich Kruse, noch die derzeitige Interimsleiterin der Schule Martina Räther Regelunterricht erteilen? Warum nicht?

Zu 3.:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurden Schulleiterinnen und Schulleiter von der Unterrichtsverpflichtung entlastet, damit sie den erhöhten organisatorischen Aufwand bewältigen. Die Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen hat insbesondere an der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin einen hohen Aufwand an Organisation und Kommunikation mit sich gebracht. Bei der Übernahme der Interimsleitung durch Herrn Kruse wurde festgelegt, ihn von der Unterrichtsverpflichtung zu entbinden, um in der besonderen Situation die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu ermöglichen.

4. Wie viele Stunden unterrichtet ein Schulleiter laut VV-Zuordnung üblicherweise? Wie hoch beziffert sich der Ausfall durch nicht gegebenen Regelunterricht der Interimsleiter?

Zu 4.:

Die Grundlage für die Berechnung der Anrechnungsstunden ergibt sich aus den „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften“ (VV Zumessung). Die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern wird unter anderem nach der Größe des Kollegiums berechnet und beläuft sich auf ca. 10 Stunden. Aufgrund der Entbindung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Unterrichtsverpflichtung sind an der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin keine Stunden ausgefallen.

5. Stimmt es, dass beiden im Februar 2020 geschassten Leitern der Schule ihr durch die Kündigungen vorenthaltendes Gehalt nachgezahlt werden muss? Um welche Summen geht es?

Zu 5.:

Sowohl Herr Prof. Seyffert als auch Herr Prof. Dr. Stabel haben nach Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens einen Anspruch auf Nachzahlung des offenen Gehaltes. Die Nachzahlung ergibt sich entsprechend aus der persönlichen Eingruppierung und Stellenbewertung des Schulleiters (BesGr. A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage) und des ehemaligen Künstlerischen Leiters Bühnentanz (Entgeltgruppe 15 TV-L).

6. Wie hoch sind die Ausgaben für die Prozesse vor dem Arbeitsgericht? (Bitte nennen Sie die Kosten für den externen Rechtsbeistand wie auch die Kosten, die das Land in der Berufung von der Gegenseite übernehmen musste.)

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Kostenerstattungsanträge der Gegenseite wurden bislang nicht gestellt.

7. Wie viele Mitarbeiter waren intern mit der Zuarbeit zu dem Konflikt befasst?

Zu 7.:

Die genaue Zahl der mit der Zuarbeit befassten Beschäftigten, die anteilig, anlass- oder themenbezogen beteiligt waren, kann nicht angegeben werden, da keine feste Arbeitsgruppe bestand.

8. Mit welchen Kosten wird insgesamt für die Umbenennung der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik in Staatliche Ballett- und Artistikschule gerechnet? Wer bezahlt diese und warum ist die Umbenennung notwendig?

Zu 8.:

Die Kosten für neue Stempel betragen 163,33 Euro. Für ein neues Schild ist mit Kosten von ca. 250,00 Euro zu rechnen. Das Logo wird im Rahmen einer Abschlussarbeit von Schülerinnen und Schülern des Berufsbildungszentrums Lette-Verein kostenlos überarbeitet und gestaltet. Die Umbenennung zielt darauf ab, den in Gang gesetzten Reformprozess gegenüber der Öffentlichkeit und Kooperationspartnerinnen und -partnern zum Ausdruck zu bringen. Der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin ist es wichtig, als eine Schule zu gelten. Die Gleichberechtigung beider Bereiche wurde im Bericht der Expertenkommission vom 12. August 2020 betont, die die Umbenennung angeregt hat. Der Name wurde aus einer Reihe von Vorschlägen im Rahmen eines Studientages gefunden, dem eine breite Beteiligung vorausging. Das Votum der Schulkonferenz war einstimmig.

9. Warum taucht der neue Schulname nicht in den Internet-Suchmaschinen auf?

Zu 9.:

Auf Internet-Suchmaschinen nimmt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keinen Einfluss. Es ist davon auszugehen, dass sich der neue Name noch etablieren muss.

10. Wie hoch waren die Ausgaben des Senats für die Arbeit der Clearingstelle, der sogenannten Expertenkommission sowie für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an der Schule?

Zu 10.:

Für die Expertenkommission, die Clearingstelle und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden 2020 166.950,56 Euro verausgabt.

1. Clearingstelle	60.037,55 Euro
2. Expertenkommission	75.380,01 Euro
3. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	31.533,00 Euro

Zur Aufarbeitung der Vorfälle an der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik Berlin wurde eine unabhängige Clearingstelle eingerichtet, an die sich u.a. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und andere Bezugspersonen wenden konnten, um Geschehnisse, Erfahrungen und Sorgen mitteilen zu können. Die unabhängige Clearingstelle fungierte als Anlaufstelle. Sie hat dem o.g. Personenkreis offene Gespräche angeboten und bei Bedarf den Weg zu Hilfe- und Beratungsangeboten des Berliner Netzwerkes Kinderschutz und weiteren Hilfeeinrichtungen aufgezeigt. In Auswertung der mitgeteilten

Vorkommnisse (in anonymisierter Form) erarbeitete die Clearingstelle Empfehlungen zu notwendigen Veränderungen und hat diese der Expertenkommission vorgelegt. An die Clearingstelle haben sich in 7 Monaten insgesamt 267 Personen gewandt. Die Empfehlungen der Expertenkommission sind maßgeblich für die an der Schule eingeleiteten Reformprozesse und die weitere Schulentwicklungsarbeit.

11. Für die Clearingstelle war ein zusätzliches Budget für Dolmetscher vorgesehen – warum? Wie hoch war dies?

Zu 11.:

Die Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin wird auch von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache besucht. Deshalb wurde der unabhängigen Clearingstelle die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf Dolmetschertätigkeiten in Anspruch zu nehmen. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht, so dass hierfür keine Mittel aufgewendet wurden.

12. Gibt es presserechtliche Auseinandersetzungen seitens des Senats zu dieser Thematik? Wenn ja, aus welchem Grund?

Zu 12.:

Es gibt eine presserechtliche Auseinandersetzung mit dem Berliner Verlag wegen des Artikels „Der Absturz“ in der Berliner Zeitung vom 20. August 2021. Dieser wirkte sich auf das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit erheblich aus und stellte das unerlässliche Vertrauen in die Integrität staatlicher Stellen in Frage. Darüber hinaus war das presserechtliche Vorgehen auch zum Schutz der Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin geboten, insbesondere der Jugendlichen, die sich kritisch über die früheren Zustände an der Schule geäußert hatten bzw. die von Fehlverhalten betroffen waren.

Richtiggestellt wurde, dass die durch den Anwalt des Landes Berlin vor Gericht vorgetragene Darstellung nicht wechselte, sondern dass kontinuierlich daran festgehalten wurde. Insbesondere ging es in der presserechtlichen Auseinandersetzung darum, die weitere Veröffentlichung und die Wiederholung der falschen Berichterstattung in Print und Online zu verhindern. Das rechtliche Vorgehen war an dieser Stelle insbesondere notwendig, da die Berliner Zeitung in der Berichterstattung über die Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin aus Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wiederholt das grundlegende journalistische Prinzip, die andere Seite vor Drucklegung anzuhören, nicht eingehalten hat. Insofern war auch eine Wiederholung der falschen Tatsachenbehauptungen zu erwarten.

13. Wird die presserechtliche Vertretung extern durchgeführt? Wenn ja, wie wurde die entsprechende Kanzlei ausgewählt und welche Kosten sind hierfür bisher insgesamt angefallen?

Zu 13.:

Nachdem der Berliner Verlag weder die Gegendarstellung drucken wollte, noch eine Unterlassungserklärung abgeben wollte, ist nun für die presserechtliche Auseinandersetzung das Landgericht zuständig. Dort gilt Anwaltszwang. Für die anwaltliche Vertretung wurde eine spezialisierte Anwaltskanzlei ausgewählt. Bei der Auswahl maßgeblich waren die besondere Eignung und die Wirtschaftlichkeit. Es

wurden eine Gegendarstellung sowie eine Unterlassung der falschen Berichterstattung erwirkt. Angefallen sind Kosten in Höhe von 31.019,19 Euro.

Berlin, den 1. November 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie